

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA



Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics

Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti della costruzione pubblici

Coordination Group for Construction and Property Services

# Vertragsurkunde für Planerleistungen

Version ASTRA / Januar 2018

Projektbezeichnung: ...

Projektkurzbezeichnung: EP Rheinfelden - Frick

Projektnummer: 090069

Teilprojekt: Projektverfasser Bau und BSA (PV Bau/BSA)

Projektleiter Bauherr: ...

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Klassifizierung in BöB/VöB: Dienstleistungsauftrag

Vertragsnummer: ... Erstelldatum: ...

Vergütung netto, ohne MWST CHF 0.00

abgeschlossen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

handelnd durch Bundesamt für Strassen ASTRA

Abteilung Strasseninfrastruktur Ost

Filiale Zofingen

Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

nachstehend bezeichnet mit Auftraggeber

und

der Unternehmung ....

mit Sitz ...
MWST-/UID-Nr. ...

nachstehend bezeichnet mit Beauftragter ohne Generalplanerfunktion

Unter Mitwirkung und unterstützt von den Verbänden

SIA, usic, BSA, CRB, FSAI, FSU, IGS und SBO der Gruppe Planung bauenschweiz

Copyright 2018 by KBOB Version ASTRA deutsch Seite 1 von 10

## 1.1 Projektdefinition

Der Autobahnabschnitt Rheinfelden – Frick wurde im Jahr 1974 in Betrieb genommen. Die Strasse wird der Nationalstrasse 1. Klasse zugeordnet und weist heute einen DTV von ca. 45'000 bis 50'000 Fahrzeugen pro Tag auf. Zwischen den Anschlüssen Rheinfelden und Frick verläuft die Strasse durchgängig vierspurig, im Bereich Mumpf wird die Strasse in Richtung Basel abschnittweise mit einer Kriechspur ergänzt. Neben den Anschlüssen Rheinfelden, Eiken und Frick ist ebenfalls ein Rastplatz vorhanden. Es befinden sich mehrere Kunstbauten, Stützbauwerke und Lärmschutzwände auf dem Abschnitt.

Der Abschnitt weist insbesondere bei den Belägen, Fahrzeugrückhaltesystemen, Signalisationen und Kunstbauten wesentliche Mängel auf.

Belagsuntersuchungen zeigen einen schlechten Zustand, der Belag muss daher zeitnah ersetzt werden. Zudem bestehen Mängel am Strukturwert und teilweise an Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen.

Der Zustand des Entwässerungssystems ist weitgehend unbekannt, Kanal-TV-Aufnahmen fehlen. Zudem entwässert die Strasse grösstenteils über vorhandene Ölabscheider. Das Entwässerungskonzept ist daher zu überprüfen. Die Fahrzeugrückhaltesysteme sind teilweise nicht normkonform und sollten daher ersetzt werden. Die Signalisation erfüllt teilweise die Anforderung an die Rückstrahlung nicht, sie ist durch neue hochreflektierende Signale zu ersetzen.

Diverse Kunstbauten sind aufgrund des schlechten Zustands instand zu setzen. Die Bauwerke sind im Erhaltungsprojekt weitgehend zu überprüfen.

Neben der Instandsetzung sollen im Zuge des UPIaNS sollen in der Phase EK folgende Themen geprüft werden:

- Anpassung der Fahrbahn an die Neubaunormen
- Ausbau auf spätere 4+0-Verkehrsführung
- Verbreiterung der Pannenstreifen
- Asphaltierung des Mittelstreifens
- Ersatz der Fahrzeugrückhaltesysteme im Mittelstreifen
- Entwässerungskonzept mit SABA, Beurteilung eines Gesamtkonzepts
- Überprüfung der Statik der Kunstbauten, im Sinne einer Triage
- Massnahmen an den verankerten Stützbauwerken, Risikobeurteilung
- Projektantrag f
  ür L
  ärmprojekt inkl. Erarbeiten von LSP

## 1.2 Leistungsumfang des Beauftragten innerhalb des Projektes

Der Auftraggeber überträgt dem Beauftragten gemäss diesem Vertrag und seinen Bestandteilen folgende Leistungen:

Gemäss Leistungsbeschrieb / Pflichtenheft vom 15.03.2018.

## 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen

## 2.1 Liste der Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind entsprechend ihrer Bedeutung in nachstehender Rangfolge:

- 2.1.1 Die vorliegende Vertragsurkunde
- 2.1.2 Leistungsbeschrieb / Pflichtenheft vom 15.03.2018.
- 2.1.3 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2015
- 2.1.4 Weitere Vertragsbestandteile
  - 2.1.4.1 Das Angebot des Beauftragten vom ..., bereinigt am ...
- 2.1.5 Technische Regeln der Baukunde. Insbesondere die Richtlinien, Weisungen, Fachhandbücher des ASTRA (www.astra.admin.ch/Standards, Forschung, Sicherheit)

## 2.2 Rangfolge bei Widersprüchen

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten sowie seiner Subunternehmer und Lieferanten gelten nur dann, wenn sie in Ziffer 10 (Besondere Vereinbarungen) aufgeführt sind.

## 3.1 Leistungsvereinbarungen zu Teilphasen

Der Beauftragte verpflichtet sich in Kenntnis des diesem Vertrag zugrunde liegenden Projektes (vgl. Ziffer 1.1 und 1.2 hiervor) zur Erbringung sämtlicher in dieser Vertragsurkunde und den weiteren Bestandteilen umschriebenen Leistungen (Grundleistungen und besonders vereinbarte Leistungen).

# 3.2 Übertragene Teilphasen

Der vorliegende Vertrag umfasst die nachstehenden Teilphasen gemäss Art. 4 Ordnung SIA 103/2014 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung»:

			ASTRA-Nomenklatur (gem. NSG/NSV)		
·	LM SIA 112, resp. LHO SIA 102, 103, 108		ASTRA-Richtlinie "Bau der Nationalstrassen"	ASTRA-Richtlinie "Unterhalt der Nationalstrassen"	
	11	Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien			
	21	Definition des Vorhabens / Projektdefinition, Machbarkeitsstudie	Projektstudie		
	22	Auswahlverfahren	Auswahlverfahren	Auswahlverfahren	
$\times$			Generelles Projekt (GP)	Globales Erhaltungskonzept (EK)	
$\times$			Ausführungsprojekt (AP)	Massnahmenkonzept (MK)	
			Detailprojekt (DP)	Massnahmenprojekt (MP)	
	41	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	
	51	Ausführungsprojekt	Unterlagen für die Ausführung	Unterlagen für die Ausführung	
	52	Ausführung	Bau	Massnahmenausführung	
	53	Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme, Abschluss	

freigegeben wird mit Unterzeichnung der vorliegenden Vertragsurkunde jedoch nur:

			ASTRA-Nomenklatur (gem. NSG/NSV)		
	LM SIA 112, resp. LHO SIA 102, 103, 108		ASTRA-Richtlinie "Bau der Nationalstrassen"	ASTRA-Richtlinie "Unterhalt der Nationalstrassen"	
	11	Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien			
	21	Definition des Vorhabens / Projektdefinition, Machbarkeitsstudie	Projektstudie		
	22	Auswahlverfahren	Auswahlverfahren	Auswahlverfahren	
$\times$			Generelles Projekt (GP)	Globales Erhaltungskonzept (EK)	
			Ausführungsprojekt (AP)	Massnahmenkonzept (MK)	
			Detailprojekt (DP)	Massnahmenprojekt (MP)	
	41	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	

<u> </u>	Ausführungsprojekt	Unterlagen für die Ausführung	Unterlagen für die Ausführung
<u> </u>	Ausführung	Bau	Massnahmenausführung
<u> </u>	Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme, Abschluss

Weitere Teilphasen werden Schritt für Schritt durch schriftliche Anzeige des im Vertrag angegebenen Projektleiters des Auftraggebers freigegeben. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Teilphasen nicht ausführen zu lassen. Betreffend Entschädigung gilt Art. 18 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2015.

## 3.3 Genauigkeit der Kosteninformationen des Beauftragten

Der Beauftragte hält bei seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeiten ein:

In der Phase EK müssen Kosteninformationen mit einer Genauigkeit von ±20% vorliegen, in der Phase AP/MK mit ±15%.

## 4 Vergütung

#### 4.1 Vergütung

4.1.1 Es wird eine Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand vereinbart für folgende Leistungen:

Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom ..., bereinigt am ....

Gemäss folgenden Stundenansätzen exkl. MWST:

Gemäss Honorarberechnung-Leistungstabelle

Offerierte Vergütung brutto nach Zeitaufwand inkl. Nebenkosten			CHF	0.00
Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit			CHF	0.00
Option AP Lärm, AP SABA/Entwässerung			CHF	0.00
Honorarreserve Bauherrschaft			CHF	0.00
./. Rabatt	0,00	%	CHF	0.00
Zwischentotal			CHF	0.00
Zusätzliche Nebenkosten gemäss Ziffer 4.2 (2. Abschnitt)			CHF	0.00
Vereinbarte Vergütung netto			CHF	0.00
MWST zum Satz von 7.7%			CHF	0.00
Total Vergütung inkl. MWST			CHF	0.00

Dieser Betrag wird der Teuerung gemäss Ziffer 4.3 angepasst.

Dieser Betrag gilt als Kostendach im Sinne von Artikel 9.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen.

Die Aufteilung der Vergütung je Inventarobjekt, Finanzierungskonto und Kostenart richtet sich nach beiliegendem Rechnungsdeckblatt.

#### 4.2 Nebenkosten

Nebenkosten des Beauftragten betreffend Arbeitsunterlagen (wie Pläne, Fotokopien, sonstige Dokumente), Telefon, Fax, Porti, Computerinfrastruktur, Versicherungen, Reisespesen und Reisezeit, auswärtige Unterkunft und Verpflegung sind in der vereinbarten Vergütung gemäss Ziffer 4.1 hievor eingerechnet.

Zusätzliche Nebenkosten für die Abgabedossiers wie Plankopien und sonstige Dokumente wie Broschüren, Berichte, etc., welche zur Planung, Erstellung und Dokumentation des Bauwerks benötigt und durch den Auftraggeber explizit bestellt wurden, werden dem Beauftragten gemäss nachgewiesenem Aufwand vergütet.

## 4.3 Teuerungsanpassung

Preisänderungen infolge Teuerung werden gemäss der zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung der Norm SIA 126 «Preisänderung infolge Teuerung bei Planerleistungen» berechnet.

## 4.4 Vergütung der nicht abschliessend definierten Leistungen

## 4.4.1 Art der nicht abschliessend definierten Leistungen:

Die aufgeführten Leistungen gelten als abschliessend definiert. Soweit sich in der Vertragsabwicklung erweist, dass Leistungen näher zu definieren sind, bestimmt der Auftraggeber diese Leistungen.

## 4.4.2 Vergütungsregelung:

Die Vergütung für allfällige nach Vertragsabschluss definierte Leistungen sind einvernehmlich vor Beginn der Arbeiten zu vereinbaren. Grundlage für die Berechnung der Vergütung bildet Ziffer 4.1. Ohne schriftliche Bestätigung des Auftraggebers entfällt der Anspruch auf Vergütung.

#### 5 Finanzielle Modalitäten

#### 5.1 Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Rechnungen sind zusammen mit dem ausgefüllten Rechnungsdeckblatt in einfacher Ausführung an die nachstehende Adresse einzureichen:

Bundesamt für Strassen ASTRA

Abteilung Strasseninfrastruktur Ost

Filiale Zofingen

Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

Die Rechnungen haben sich detailliert und nachprüfbar zu den nach diesem Vertrag geschuldeten und erbrachten Leistungen zu äussern. Der Beauftragte hat je Mitarbeiter detailliert anzugeben, welche Leistungen mit welchem Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden. Die Mehrwertsteuer und die Nebenkosten sind separat auszuweisen. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an den Beauftragten zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben ist dem Finanzinspektorat des Auftraggebers jederzeit Einsicht in die massgebenden Unterlagen zu gewähren.

# 5.2 Zahlungsfristen

Ordnungsgemäss zugestellte Rechnungen werden mit Eingang an die bezeichnete Adresse fällig. Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 45 Tagen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schlussabrechnung gemäss Ziffer 9.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2015.

## 6 Fristen und Termine

## 6.1 Für die Planungs- und Projektierungsphase (SIA-Teilphasen 31-41)

Frist / Termin	Tätigkeit
01.07.2018	Beginn der Arbeiten
31.01.2022	Ende der Arbeiten

# 7 Ansprechstellen

Für sämtliche Zwecke des vorliegenden Vertrages, einschliesslich Vertragsänderungen, der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen, lautet die Ansprechstelle:

## Auf der Seite Auftraggeber

Name	
Firma	
Adresse	
Telefon	
Fax	
F-Mail	

## Auf der Seite Beauftragter

Name	
Firma	
Adresse	
Telefon	
Fax	
F-Mail	

Ändern eine Ansprechstelle oder deren Kontaktdetails, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei.

## 8 Versicherungen

Der Beauftragte bzw. die Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR) erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherung während der Dauer des Auftrages aufrecht zu erhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise dem Auftraggeber auf Verlangen zu liefern:

Pauschal für Personen-, Sach- und Folgeschäden	CHF	10'000'000.00
Sonstige Schäden:		
Bautenschäden	CHF	5'000'000.00
Versicherungsgesellschaft:		
Policen-Nr.:		
Selbstbehalt pro Schadenereignis	CHF	
(max. 20% der Versicherungssumme)		

## 9 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Integrität

Der Beauftragte verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet und die Mehrwertsteuer bezahlt zu haben.

Des Weiteren verpflichtet sich der Beauftragte, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten.

# Zieht der Beauftragte zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Der Beauftragte versichert zudem, keine Absprachen oder andere den Wettbewerb beeinträchtigende Massnahmen zu treffen oder getroffen zu haben. Der Beauftragte verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung vorstehender Verpflichtungen hat der Beauftragte dem Auftraggeber pro Verstoss eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10,00% der Auftragssumme exkl. MWST, mindestens aber CHF 3'000.00, höchstens jedoch CHF 100'000.00 zu entrichten.

Der Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss zudem in der Regel zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus gewichtigen Gründen durch den Auftraggeber führt.

## 10 Besondere Vereinbarungen

Der Beauftragte ist verantwortlich, dass Rechnungen von Unternehmern innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen geprüft und an die Bauherrschaft weitergeleitet werden:

- a. Bei vereinbarten Zahlungsplänen, bei Abschlagszahlungen nach geschätzter Leistungserbringung, bei Abschlagszahlungen nach effektiv erbrachter Leistung bei Einheitspreisverträgen, sowie bei Regierechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungs-gemäss abgefasste Rechnungen maximal 10 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Bauherrn.
- b. Bei Schlussrechnungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 30 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Bauherrn.

Hält der Beauftragte diese Prüf-/Weiterleitungsfrist nicht ein, behält sich der Bauherr vor, vom Unternehmer verrechnete Verzugszinsen dem Beauftragten in Rechnung zu stellen oder mit seinen Honorarforderungen zu verrechnen.

# 11 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

#### 12 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

## 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht, SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Bern vereinbart.

## 14 Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde ist in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.

Der Beauftragte und der Auftraggeber haben je 1 unterzeichnetes Exemplar erhalten.

15 Unterschriften		
Ort und Datum:		
Bundesamt für Strassen		
Ort und Datum:		
	_	
Beilagen  Bechrungsdeckhlett		
Rechnungsdeckblatt		